

## Newsletter 07/2017

---

### BMF: kein Verbringen bei kurzzeitiger Einlagerung

#### Hintergrund

Der BFH hatte Ende letzten Jahres zur Lieferung über bestimmte Konsignationslager entschieden (Urteil vom 20.10.2016, Az. V R 31/15, s. auch Newsletter 02/2017) und sich dabei gegen die Sichtweise der Finanzverwaltung gestellt. Während diese auch bei Lieferung über ein ausländisches Lager grundsätzlich von einem Verbringenstatbestand ausging, kann nach Auffassung des BFH bereits eine Lieferung an den Abnehmer angenommen werden, wenn dieser bei Transportbeginn feststeht.

Das BMF hat sich nun mit Schreiben vom 10.10.2017 der Auffassung des BFH im Wesentlichen angeschlossen und den Umsatzsteueranwendungserlass geändert.

#### BMF-Schreiben vom 10.10.2017

Dem BMF-Schreiben sind folgende wesentliche Änderungen zu entnehmen:

- Sofern der Abnehmer bereits aufgrund einer verbindlichen Bestellung oder Bezahlung der Ware bei Transportbeginn feststeht liegt eine Beförderungs- oder Versendungslieferung mit Leistungsort am Beginn der Beförderung oder Versendung vor. Zu diesem Zeitpunkt wird dem Abnehmer die Verfügungsmacht verschafft, auch wenn die Ware im Anschluss kurzzeitig in einem Konsignations- oder Auslieferungslager zwischengelagert wird.
- Steht der Abnehmer bereits bei Transportbeginn fest, scheidet bei EU-grenzüberschreitendem Transport der Ware in ein auf Initiative des Abnehmers eingerichtetes Konsignations- oder Auslieferungslager und Lagerung über einige Tage oder Wochen ein innergemeinschaftliches Verbringen aus, wenn der Abnehmer ein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf die Waren hat.
- Steht der Abnehmer noch nicht fest oder ist er zu Beginn des Transports mangels tatsächlicher Abnahmeverpflichtung lediglich ein wahrscheinlicher Abnehmer, liegt weiterhin auch bei kurzzeitiger Einlagerung in einem Lager ein Verbringenstatbestand vor, der bei EU-grenzüberschreitendem Transport steuerbar sein kann.
- Die Grundsätze finden auf alle noch offenen Fälle Anwendung. Für Umsätze bis 31.12.2017 wird es für den Vorsteuerabzug des Abnehmers jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer weiterhin von einem innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeht.

## Newsletter 07/2017

---

### Praxisauswirkungen

Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung zur Anwendung der neuen Grundsätze dürften sich für deutsche Unternehmer zunächst keine Risiken im Hinblick auf eine Versagung ihres Vorsteuerabzugs aus Lieferantenrechnungen ergeben. Künftig muss nun aber nach der Art des Lagers sowie der konkreten Vertragsgestaltung zwischen Lieferanten und Abnehmer bzw. Lagerhalter unterschieden werden, ob bereits von einer unmittelbaren Lieferung an den Abnehmer ausgegangen werden kann oder lediglich ein Verbringenstatbestand erfüllt ist. Bestehende Verträge sind folglich auf ihre korrekte umsatzsteuerliche Anwendung bzw. Optimierungsbedarf hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bei Neuabschluss von Lieferbeziehungen mit Einschaltung eines Lagers sollten die Grundsätze des BMF-Schreibens bereits berücksichtigt werden.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)